

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 22

Artikel: Die Umgestaltung des französischen Oberkommandos

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 31. Mai.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Die Umgestaltung des französischen Oberkommandos. — Die mangelhafte Berufsvorbildung des französischen Offizierskorps. — Eidgenossenschaft: Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation der Generalstabsabteilung. Militärisches. Regulativ über die Organisation des Militäreisenbahnwesens. — Ausland: Deutschland: Kabinettsordre betr. Offiziersberuf. Die Bewaffnung, Ausrüstung und Adjustierung des deutschen ostasiatischen Expeditionskorps. Italien: Versuch mit dem neuen Material der Gebirgsartillerie. — Verschiedenes: Frühjahrskur für Pferde.

Die Umgestaltung des französischen Oberkommandos.

Die wichtige Umgestaltung, welche der französische Kriegsminister, General André, hinsichtlich des Oberbefehls der Armee in Kriegszeiten plant, und derzufolge der jetzige Generalissimus, General Brugère, von dieser Stellung zurücktreten und nur den Oberbefehl an der deutsch-französischen Grenze und die Vizepresidentschaft des obersten Kriegsrats beibehalten wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf diese bedeutsame Frage und lässt einen Blick auf die sie betreffenden Verhältnisse von Interesse erscheinen.

Der Kriegsminister ist in Friedenszeiten der unbestrittene Oberbefehlshaber der französischen Armee, wird jedoch bisher, sobald ein Krieg ausbricht, in dem Oberbefehl durch den „Generalissimus“ des französischen Feldheers ersetzt, welcher bislang stets der Vizepresident des obersten Kriegsrats war. Hierdurch erfährt die Machtvollkommenheit, sowie der Wirkungsbereich und selbst die Autorität des Kriegsministers, sobald der Krieg ausbricht, eine erhebliche Minderung, da Frankreich das monarchische Oberhaupt fehlt, welches den obersten Kriegsherrn in Krieg und Frieden in einer Person vereinigt. Bereits seit einiger Zeit war in der französischen offiziösen Presse von der Reorganisation des Oberkommandos und des Generalstabs, welche General André plane, die Rede und wurde dieselbe dort in grossen Zügen skizziert. Sie zielt auf nichts weniger wie auf die völlige Umgestaltung des französischen Oberkommandos ab, wie dasselbe durch das Dekret vom 6. Mai 1900 bestimmt wurde, und das an Stelle des früheren

„Generalstabs des Kriegsministers“ den „Generalstab der Armee“ setzte.

Jenes Dekret fand damals besonders allgemeine Zustimmung, weil der Chef des Generalstabs der Armee dem Höchstkommmandierenden der Hauptarmeenengruppe als Generalstabschef im Kriege gegeben wurde. Dadurch wurde zum erstenmale hinsichtlich des Oberbefehls der Übergang vom Friedensfuss auf den Kriegsfuss geregelt und damit die schiefe Stellung, in der sich bis dahin der Kriegsminister, der Generalissimus und der Chef des Generalstabs einander gegenüber befanden, beseitigt. Das bis dahin gültige System aber schloss drei Hauptfehler in sich, und zwar eine Allgewalt des Kriegsministers, die mit den Kräften eines einzelnen Mannes und dem beständigen Wechsel des Inhabers seiner Funktionen unvereinbar war. Ferner eine unrationelle Übertragung von Gewalten im Moment des Krieges, der zufolge die Initiative und die Verantwortlichkeit des Kriegsministers und seines Generalstabschefs und die Verantwortlichkeit der Vorbereitungen inmitten einer Krisis, auf den Generalissimus und einen bis dahin unbekanntem Generalstabschef übergingen, und endlich die sehr bedenkliche Improvisation aller Organe und des gesamten Räderwerks des Okerkommandos in zwölfter Stunde bei Ausbruch eines Krieges.

Das Dekret vom 6. Mai 1890 beseitigte diese schweren Mängel und infolge seiner findet keine Improvisation, sowie keine Ungewissheit und Unsicherheit mehr statt. Die Übertragung der Gewalten vollzieht sich ihm zufolge im Moment der Mobilmachung regelrecht nach bestimmten Grundsätzen und auf vorher bekannten Grund-

lagen. Analog den Generalstäben der Armeekorps hat der grosse Generalstab der französischen Armee seine aktive und seine territoriale Abteilung und teilt sich bei der Mobilmachung. Während sein Chef als Generalstabschef mit dem Generalissimus zur Feldarmee abgeht und mit einem der Souchefs und etwa der Hälfte der Offiziere des Armeegeneralstabs dort dessen rechte Hand bildet, bleibt die andere Hälfte unter Leitung des anderen Souchefs im Ministerium, um für die vielfachen Bedürfnisse der Operationsarmeen zu sorgen. Derart sind die Einheit und die Kontinuität der allgemeinen Massregeln sowohl wie der Führung des Krieges gesichert, der Wirkungskreis jedes Einzelnen ist bekannt und genau bestimmt und die Teilung vollzieht sich im gebotenen Moment ganz selbstverständlich und ohne Friktion und Unordnung. An dieser einfachen, allen Anforderungen der Mobilmachung und der Heeresleitung entsprechenden Organisation wird jedoch von ihren heutigen Gegnern getadelt, dass sie den Kriegsminister in dem Augenblick seines hauptsächlichsten Mitarbeiters beraube, wo er dessen am meisten bedürfe, um die gewaltige Maschine funktionieren zu lassen, mit der dieser allein völlig vertraut sei. Überdies werde dem Chef des Generalstabs ein unter seiner Kompetenz und seinen Fähigkeiten stehender Posten zu Teil, da er Generalstabschef der Gruppe der Nordostarmeen werde. Dies ist allerdings eine sehr wichtige und im System der allgemeinen Landesverteidigung selbst präponderierende Stellung, aber nicht deren einziges derartiges Organ, da andere Grenzen eventuell durch andere Armeen verteidigt werden, die selbständig zu operieren haben. Der Generalstabschef jener Armeen-Gruppe sei daher kein Generalstabschef der gesamten Armee und auch der Höchstkommmandierende jener Gruppe kein eigentlicher Generalissimus, eine Eigenschaft, die ihm überdies weder Gesetz noch Dekret zuerkennen, sondern nur die Stimme des Publikums. Bei dieser Lage der Verhältnisse aber wäre es vorzuziehen, die Machtbefugnisse und die Bezeichnungen gleichzeitig umzugestalten. Zuvörderst müsse die Bezeichnung „Generalissimus“ völlig gestrichen werden, die sich in jeder Beziehung nur auf den Kriegsminister, den alleinigen Chef der gesamten Armee in Friedenszeiten und den einzigen Chef aller Armeen in Kriegszeiten, anwenden lasse, und dessen „Leutnants“ sowohl der Höchstkommmandierende der Haupt-Armeengruppe wie die Oberkommmandierenden der Alpen-Armee und der Küsten-Armee nur sein könnten.

Ferner sollen künftig der permanente Chef des Generalstabs und der grosse Generalstab selbst nach wie vor der Mobilmachung in Paris ver-

bleiben. Für die Erfordernisse der Haupt-Armeengruppe sollen im Moment des Bedarfsfalles oder für alle Fälle neue Organe „in partibus“ wie die „Armeegeneralstäbe“ gebildet, und wie diese nur zur Zeit der grossen Manöver versammelt und erprobt werden.

Die grosse Tragweite der geplanten Reform liegt auf der Hand. Die Vorbereitung und Führung des Krieges werden entweder vollständig von einander getrennt und verschiedenen leitenden Köpfen anvertraut sein, oder der Krieg wird von Paris aus, da er dort vorbereitet wurde, von einer und derselben Persönlichkeit, dem Kriegsminister, geführt. Ob solche Organisation aber die gewünschten Früchte zeitigen wird, wird von namhaften französischen Fachmännern indessen sehr bezweifelt. Da eine derartige Organisation, die alle Gewalt vor und nach der Mobilmachung in den Händen des Kriegsministers vereine und ihn zum eigentlichen Generalissimus mache, für denselben viel Verführerisches haben müsse, so sei sehr begreiflich, dass General André, dem fast vollster Spielraum gewährt sei, nichts unversucht lassen werde, um zu ihrer Einführung zu gelangen. Daher um zu verhindern, dass eine Frage von so kapitaler Bedeutung einfach durch Ministerialdekret und nicht durch ein reiflich erwogenes Gesetz geregelt werde, bedürfe es der Darlegung der Unzutraglichkeiten und Undurchführbarkeit der vorgeschlagenen Reform unter Eliminierung aller Personenfragen vor der Öffentlichkeit. An und für sich sei zwar die Idee weder falsch noch verwerflich, sondern sie entspreche der berechtigten Forderung der Kenner des Kriegswesens: im Krieg vor allem die Einheitlichkeit der Ziele, der Aktion und der Verantwortlichkeit durch die absolute Einheitlichkeit des Oberbefehls zu sichern. Sobald die Armee mobil gemacht sei, müsse ein einziger Mann die Leitung der Operationen übernehmen, und Logik und Vernunft forderten, dass diejenige Persönlichkeit, die sie vorbereitete, sie auch leite. In einem Lande, wie Frankreich, gibt es nur zwei Persönlichkeiten, die die betreffenden Vorbedingungen vereinigen: der Generalissimus und der Kriegsminister. Schwerwiegende Gründe waren es, welche dazu veranlassten, dass dem Kriegsminister schon in Friedenszeiten der Generalissimus beigegeben wurde; diese lassen sich dahin resumieren, dass die Allgewalt des Kriegsministers mit den Kräften eines einzelnen Mannes und dem beständigen Wechsel in diesem Posten unvereinbar ist. Nur unter einem Regime, welches, wenn auch nicht die Unabsetzbarkeit, so doch eine verhältnismässige Permanenz des Kriegsministers zuliesse, eine Permanenz, die in der Theorie nur in absoluten Monarchien, in der

Praxis aber auch dort nur selten verwirklicht sei, könnte die Frage geprüft werden, ob es nicht besser sei, dass der Kriegsminister die Heeresverwaltung und den Oberbefehl, die Kriegsvorbereitung und die Leitung der Armee in seiner Hand vereinige. Allein bei einer parlamentarischen und solidarischen Kabinettsregierung wie die französische, ist dies nicht möglich. Vergeblich wurde in Frankreich wiederholt verlangt, dass der Kriegsminister und der Marineminister und selbst der der auswärtigen Angelegenheiten ausserhalb und über dem Kampfe der Parteien stehen müssten. Der Theorie nach giebt es nichts Vernünftigeres, allein in der Praxis bildet die Erfüllung jener Forderung nur eine Ausnahme. Die Kriegsminister wechseln daher, wie die Geschichte der letzten 30 Jahre zur Genüge beweist, fortwährend mit den Kabinetten, und zwar durchschnittlich alljährlich, daher kann dem Oberkommando des französischen Heeres nicht die Einheitlichkeit und die Kontinuität der Anschauungen und der Bestimmungen durch die geplante Massregel gesichert werden, und überdies vermag in Frankreich, wie dies bereits der Fall gewesen ist, jederzeit ein Zivilist Kriegsminister zu werden, der nichts weniger wie geeignet ist, dessen Armeen auch nur dem Namen nach zu kommandieren, und genötigt sein würde, ihre Leitung einem wirklichen General, möge er Generalissimus oder Chef des Generalstabes genannt werden, zu überlassen. Bei den kleineren Armeen früherer Jahrhunderte war es möglich, dass ihr Führer der Feldherr und Kriegsminister, wie Friedrich der Grosse, in einer Person war. Allein schon Napoleon I., der seine Machtbefugnisse, Pflichten und Prærogative des Oberkommandos sorgfältig hütete, bedurfte zweier Minister, um seinen grossen Heeresapparat in Bewegung zu setzen, den Kriegsminister und den Minister der Heeresverwaltung. Seitdem aber haben sich die Heeresmassen ausserordentlich vervielfältigt, und die Versorgung der mobilen Armeen mit ihrem enormen Bedarf an Personal und Material, sowie ihre Verpflegung und Ergänzung im Lauf der Operationen erfordern schon einen Mann von aussergewöhnlichem Überblick, Thätigkeit und Arbeitskraft, der seine gesamte Energie, seine Geistes- und Körperkräfte dieser Aufgabe zu widmen genötigt ist, und ausser ihr nicht noch die Leitung mehrerer an der Grenze operierender und kämpfender Armeen zu übernehmen vermag. Der Einwand erscheine hinfällig, dass der bisherige Generalissimus des französischen Heeres nur der Höchstkommandierende der Haupt-Armeeengruppe sein werde, und als solcher nicht befugt, die an dem in den Alpen, an den Küsten oder im Innern operierenden Armeen zu dirigieren, und dass daher eine

höhere Autorität da sein müsse, um die Operationen im Zusammenhang zu bringen, und dass der Kriegsminister als Mitglied der Regierung und als Vertrauter ihrer Absichten und als das natürliche Organ ihrer Entscheidungen dafür am meisten geeignet sei. Dieser Einwand erscheint deswegen hinfällig, weil bei der parlamentarischen Kabinettsregierung Frankreichs wohl die allgemeine Leitung des Krieges unter politischem Gesichtspunkt der Regierung obliegt, jedoch nicht dessen Strategie und Taktik; diese ist auf Grund der ihnen von der Regierung gegebenen Direktiven lediglich Sache der Generale, die an der Spitze der Armeen stehen. Wenn aber der Kriegsminister ein besonders befähigter Armeeführer sei, so möge man ihm den Oberbefehl an der Grenze übergeben, ihn aber dann sofort im Kriegsministerium ersetzen. Unter keinen Umständen dürfe die Leitung der Operationen aus einem Kabinet, nach Art eines Kriegsrats, geduldet werden. Eine derartige Leitung sei Frankreich 1870, nachdem der Kaiser das Oberkommando des Heeres niedergelegt und überdies der Kriegsminister Le Boeuf sich zur Armee begeben hatte, verhängnisvoll geworden. Der Kriegsminister habe in Paris zu bleiben und für die Bedürfnisse der Armee zu sorgen, damit habe er genug zu thun, er dürfe sich nicht in die Leitung der Operationen mischen, die lediglich Aufgabe der die Feldarmee kommandierenden Generale sei.

Man darf gespannt sein, ob angesichts der derartigen, sich gegen die Absichten General André's erhebenden Opposition die Wünsche desselben im Ministerrat, wo er in allen militärischen Dingen bisher freie Hand hatte, durchdringen werden, und ob sich, wenn dies der Fall ist, im Parlament nicht gewichtige Stimmen gegen die angestrebte Vereinigung von Heeresverwaltung und Heeresleitung im Kriegsfall in einer Hand erheben werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil es den republikanischen Institutionen nicht entspricht, dass der Kriegsminister in Kriegszeiten unumschränkter Gebieter der Wehrmacht Frankreichs würde. B.

Die mangelhafte Berufsvorbildung des französischen Offizierskorps.

Im französischen Heere scheinen sich ungeachtet der demokratischeren Grundlagen, auf welche der Kriegsminister André das Offizierskorps, wie z. B. durch die Demokratisierung der Militärschulen, die Abschaffung des Heiratsgutnachweises der Subalternoffiziere und vieles andere, zu stellen bemüht ist, auch im aktiven Dienststände die ersten Symptome von Mangel